

Brühler Str. 95, 50389 Wesseling
Telefon: 02236/ 9442-0 Telefax: 02236/9442-78

Vertrag

zwischen:.....
(Name, Vorname)

Anschrift:.....

Telefon-Nr.:..... E-Mail:.....

Kaution gezahlt am:..... in Höhe von: 700 €

per Überweisung auf Konto DE41 3705 0299 0132 0021 25

Bankverbindung des Antragstellers:

IBAN:

und der Stadtwerke Wesseling GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt)
Brühler Str. 95, 50389 Wesseling

über die Vermietung eines Standrohr-Wasserzählers (Standrohr genannt) einschl. Zubehör,
zur Entnahme von Wasser aus dem Rohrnetz der Stadtwerke für

die Baustelle:.....

Bauherr:.....

Standrohr-Wasserzähler Nr.: Qn:

Zählerstand: am:

- Schlüssel Zapfhahn
 Kanalbenutzung ohne Kanalbenutzung

Vertragsbedingungen:

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt entsprechend der jeweils gültigen allgemeinen Tarifpreise für Wasser der Stadtwerke. Die Miete für das Standrohr wird taggenau abgerechnet; jedoch erfolgt mindestens eine Rechnungslegung über 48 € bei Ausleihung unter einem Monat.

Die Stadtwerke ist berechtigt, etwaige Forderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – mit dem hinterlegten Betrag zu verrechnen; ein etwa bestehendes Guthaben ist nach Beendigung des Vertrages an den Kunden zurückzuerstatten.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Verzinsung der Sicherheitsleistung.

Die Wasserentnahme darf nur im Versorgungsgebiet der Stadtwerke erfolgen.

Bei Nicht- oder Falschanzeige des Standrohres oder bei sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Meßgenauigkeit ist die Stadtwerke nach Überprüfung berechtigt, in Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der AVBWasserV einschl. „Ergänzenden Bedingungen“ den Verbrauch festzustellen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, das Standrohr einem Dritten zu überlassen.
Alle am Hydranten und Standrohr festgestellten Mängel sowie den Verlust von dem Standrohr der Stadtwerke ist unverzüglich zu melden.

Für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem Standrohr eintreten und alle Schäden, die bei der Benutzung des Standrohres an dem jeweiligen Hydranten verursacht werden, hat der Kunde der Stadtwerke die jeweils anfallenden Kosten zu erstatten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, insbesondere bei Verlust des Standrohres, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dabei haftet der Kunde der Stadtwerke GmbH gegenüber ohne Rücksicht auf Eigen- oder Fremdverschulden, es sei denn, er weist nach, dass die Beschädigung oder der Verlust durch die Stadtwerke verursacht wurde.

Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die bei der Benutzung des Standrohres der Stadtwerke oder dritten Personen entstehen.

Dieser Vertrag tritt mit Aushändigung des og. Standrohr-Wasserzählers in Kraft und endet mit dessen Rückgabe. Beiliegend erhalten Sie die Datenschutzzinformation der Stadtwerke und der EBW laut Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU vom 25.05.2018. Sollte ein neuer Vertrag z. B. wegen Beschädigung des Standrohres abgeschlossen werden, ist auch eine erneute Kautions hinterlegen.

Verstöße gegen diese Vertragsbedingungen, insbesondere die vertragswidrige Benutzung des Standrohres, berechtigen die Stadtwerke zur sofortigen Kündigung des Vertrages und der Einziehung des Standrohres.

Soweit in diesem Vertrag nichts anders geregelt ist, gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen“ für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) der Stadtwerke Wesseling.

Da der Hydrant im öffentlichen Raum vorzufinden ist, obliegt die Verkehrssicherung dem Entleiher.

Gerichtsstand ist Brühl.

Wesseling, den

.....
(Unterschrift Stadtwerke Wesseling GmbH)

.....
(Unterschrift des Kunden)

Anleitung für die Wasserentnahme über Standrohr-Wasserzähler

- a) Vor dem Aufsetzen des Standrohres den Vierkant des Hydranten betätigen und das Hydrantenrohr spülen. Hydranten wieder absperren.
- b) Standrohr aufsetzen.
- c) Hydranten ganz öffnen (bis zum Anschlag aufdrehen) und Wasser entnehmen. Zu beachten ist, daß die Mengenregulierung der Wasserentnahme nur am Zapfhahn des Standrohres erfolgen darf (nicht Hydranten-Vierkant betätigen).
- d) Im Winter ist das Standrohr vor Frost zu schützen.
- e) Das Standrohr ist am Betriebsort vor allen Beschädigungen zu sichern.